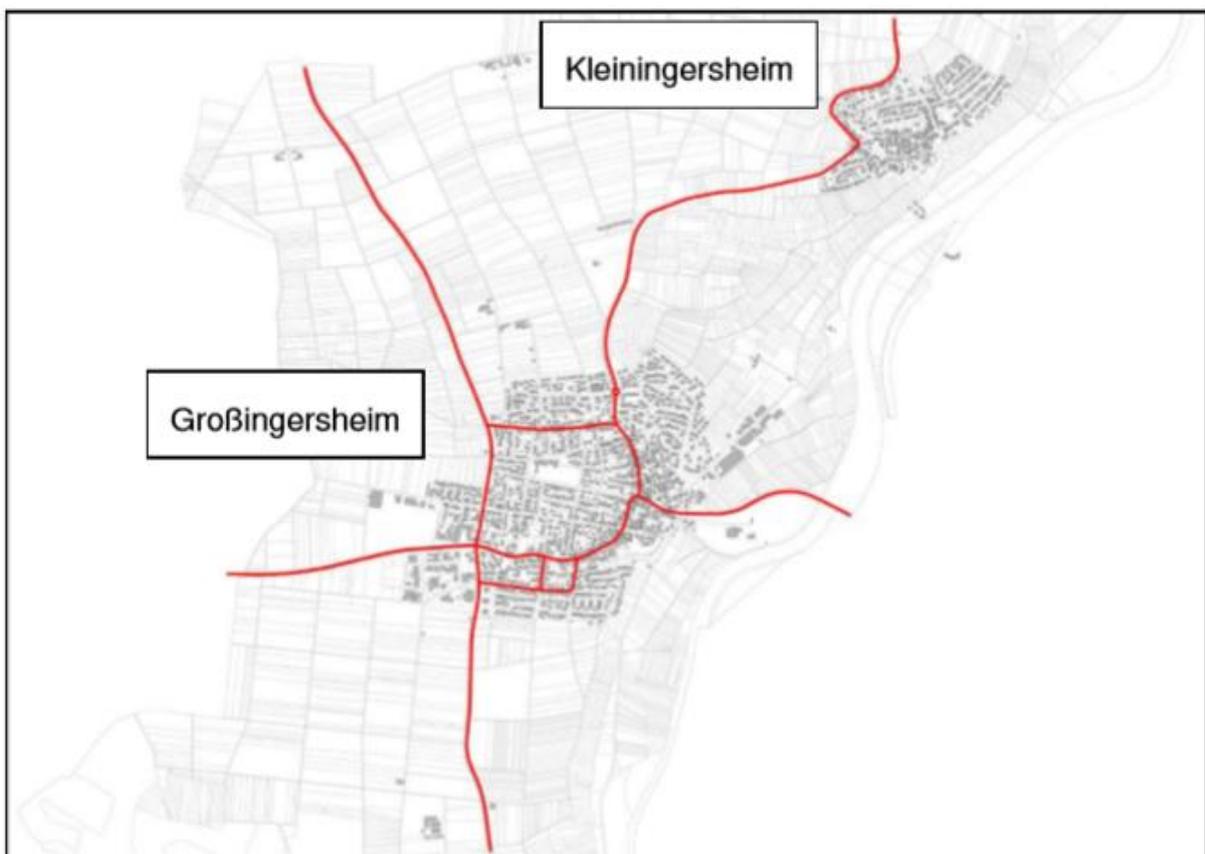


## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes**

Die Gemeinde Ingersheim erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) einen Lärmaktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Der im Lärmaktionsplan berücksichtigte Kartierungsumfang ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 den überarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplanes und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird vom 10.02.2020 bis einschließlich 10.03.2020 bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim, Hindenburgplatz 10, 74379 Ingersheim, im Erdgeschoss, Mo – Fr vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr und montagnachmittags von 15.00 bis 18.00 Uhr ausgelegt.

Den Entwurf des Lärmaktionsplanes können Sie ebenso auf unserer Homepage unter [https://www.ingersheim.de/website/de/service/laufende\\_planverfahren](https://www.ingersheim.de/website/de/service/laufende_planverfahren) einsehen.

Die Öffentlichkeit erhält damit die Gelegenheit, aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und ihre Meinung zu äußern. Parallel dazu erfolgt die Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis einschließlich 10.03.2020 vorgebracht werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die Abwägung ein. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist ein öffentliches Verfahren. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf der schriftlichen Stellungnahme zu vermerken oder beim Vortrag zur Niederschrift anzugeben.

Ingersheim, 07.02.2020

Volker Godel  
Bürgermeister